

BSU
010790

Wie bereits im Beweiskapitel - Abschnitt 2.3.4. - begründet, wird beweisrechtlich jeder entlastenden Aussage des Beschuldigten grundsätzlich Wahrheit unterstellt solange nicht bewiesen werden kann, daß sie falsch ist. Die Beweisführung zu den entlastenden Aussagen des Beschuldigten ist folglich ein Schwerpunkt jedes Ermittlungsverfahrens. Es ist rechtlich zulässig und erforderlich, sich auch in der Beschuldigtenvernehmung mit solchen Darstellungen des Beschuldigten auseinanderzusetzen. Das kann geschehen, indem Beschuldigte zu weiteren detaillierten Darstellungen oder auch zu weiteren Behauptungen veranlaßt werden, die gegebenenfalls in Widerspruch zu den bisherigen Aussagen des Beschuldigten stehen, um eine Konfrontation mit diesen Widersprüchen durchzuführen. Den Darlegungen oder Behauptungen Beschuldigter können auch Informationen aus anderen Beweismitteln sowie offenkundige Tatsachen oder wissenschaftliche Erkenntnisse gegenübergestellt werden. Dazu gehört auch, dem Beschuldigten mit von ihm in der Aussage hergestellten logisch nicht möglichen Beziehungen oder sich aus der Analyse im Zusammenhang mit anderen Beweismitteln ergebenden unlogischen Folgerungen zu konfrontieren, wenn solche Widersprüche tatsächlich begründbar sind.

Eine bloße Nichtübereinstimmung der Aussagen Beschuldigter mit Einschätzungen des Untersuchungsführers zu dieser Aussage rechtfertigt z. B. keine Vorhalte einer vorhandenen Unlogik in den Darstellungen des Beschuldigten.

Auch die allgemeine Verwendung von Bemerkungen oder auch Vorhaltungen gegenüber Beschuldigten, deren Aussagen wären falsch bzw. Ausdruck verlogenen Verhaltens usw. entsprechen nicht dem rechtlich geforderten Vorgehen in der Beschuldigtenvernehmung. Solche Darstellungen des Untersuchungsführers stellen Beurteilungen der Beschuldigtenaussage dar und sind deshalb nur dann in der Beschuldigtenvernehmung verwendbar, wenn durch die Beweisführung die erforderliche Begründung erarbeitet worden ist.